

Arbeitskreis Externe Unternehmensrechnung Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V.

Bunzlauer Str. 1 D-50858 Köln www.akeu.de

Herrn Ministerialrat Thomas Blöink Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Mohrenstraße 37 10117 Berlin

15. Juni 2015

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zum "Abschlussprüferreformgesetz – AReG

Sehr geehrter Herr Blöink,

der Arbeitskreis Externe Unternehmensrechnung (AKEU) der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V. hat den Referentenentwurf des sog. Abschlussprüferreformgesetzes (AReG) des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz intensiv diskutiert. Als Ergebnis dieser Diskussion möchten wir Ihnen die unten stehenden Anmerkungen übermitteln. Der Arbeitskreis Externe Unternehmensrechnung (AKEU) der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V., gegründet 1973, verfolgt das Ziel, die Entwicklung der Rechnungslegung aus Sicht verschiedener Unternehmensbeteiligter in Deutschland aktiv zu begleiten. Der AKEU setzt sich aus Vertretern der Bilanzierungs,- der Prüfungs- und der Analysepraxis sowie der Wissenschaft zusammen.

Die aktuellen Mitglieder des AKEU sind:

Prof. Dr. h. c. Jörg Baetge, Universität Münster

Prof. Dr. Andreas Barckow, Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.

Prof. Dr. h. c. Wolfgang Ballwieser, Ludwig-Maximilians-Universität München

Dr. Ingrun-Ulla Bartölke, Volkswagen AG

Dr. Dirk Bauckmann, Deutsche Post AG

Josef Dinger, Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA

Martin Edelmann, International Accounting Standards Board

Ralf Frank, Deutsche Vereinigung für Finanzanalyse und Asset Management GmbH (DVFA)

Rolf Funk, Bayer AG

CFA Henning Gebhardt, DWS Investment GmbH

Prof. Dr. Axel Haller, Universität Regensburg

Prof. Dr. Sven Hayn, Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Prof. Dr. Joachim Hennrichs, Universität zu Köln

Dr. Heinz Hermann Hense, ThyssenKrupp AG

Dr. Christoph Hütten, SAP SE

Harald Kayser, PricewaterhouseCoopers AG

Dr. Harald Köster, Henkel AG & Co. KGaA

Robert Köthner, Daimler AG

Dr. Guillaume Maisondieu, Deutsche Telekom AG

Peter Mißler, Deutsches Rechnungslegungs Standards Commitee

Prof. Dr. Bernhard Pellens, Ruhr-Universität Bochum

Rüdiger Reinke, Rölfs Partner AG

Prof. Dr. Reinhard Rupp, FALK GmbH & Co KG

Martin Rembde, Bertelsmann SE & Co. KGaA

Andreas Roeper, E.ON SE

Maximilian Rowoldt, Ruhr-Universität Bochum

Harald Sachs, Metro AG

Dr. Wolfgang Sawazki, Landert Family Office

Dr. Jochen Schmitz, Siemens AG

Björn Schneider, Linde AG

Prof. Dr. Wienand Schruff, KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft AG

Prof. Dr. Thorsten Sellhorn, Ludwig-Maximilians-Universität München

Katja van Doren, RWE AG

Dr. Thomas Wittig, BMW AG

Prof. Dr. Jens Wüstemann, Universität Mannheim

1. "§ 318 wird wie folgt geändert:

(a) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 1a und 1b eingefügt:

,1(a) Die Höchstlaufzeit des Prüfungsmandats nach Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 verlängert sich auf 20 Jahre, wenn der Wahl für das elfte Geschäftsjahr in Folge, auf das sich die Prüfungstätigkeit des Abschlussprüfers erstreckt, ein im Einklang mit Artikel 16 Absatz 2 bis 5 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 durchgeführtes Auswahl- und Vorschlagsverfahren vorausgeht. Werden ab dem in Satz 1 genannten elften Geschäftsjahr mehrere Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften gemeinsam zum Abschlussprüfer bestellt, verlängert sich die Höchstlaufzeit gemäß Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 auf 24 Jahre.'"

Anmerkung:

Der AKEU begrüßt mit sehr deutlicher Mehrheit die vorgesehene Ausschöpfung der in Artikel 17 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 vorgesehenen Rotationsfristen auf maximal 20 Jahre bzw. 24 Jahre bei "Joint Audits". Kurze Rotationsfristen könnten aufgrund von mit Prüferwechseln verbundenen Wissensverlusten zu einer Minderung der Qualität der Abschlussprüfung führen und aufgrund des erhöhten Einarbeitungsaufwands des Prüfers zu höheren Prüfungsgebühren führen, ohne dabei die Prüfungsqualität zu steigern. Des Weiteren könnten kurze Rotationsfristen die Konzentration am Abschlussprüfermarkt weiter verstärken. Durch die vorgesehene Ausweitung der Rotationsfristen wird diesen potenziellen Kosten der Pflichtrotation zumindest teilweise entgegengewirkt.

Der AKEU unterstützt mit einer sehr deutlichen Mehrheit die Voraussetzungen zur Ausschöpfung der Verlängerungsmöglichkeit des Prüfungsmandats gemäß Artikel 16 Absatz 2 bis 5 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014. Stellvertretend für die Anteilseigner kann sich der Aufsichtsrat durch die geforderte Neuausschreibung einen aktuellen Überblick des Marktes der Abschlussprüfung verschaffen und auf Basis dieser aktuellen Informationen eine Empfehlung an die Hauptversammlung aussprechen. Positiv sieht der AKEU zudem, dass der Abschlussprüfer weiterhin gem. § 124 Abs. 3 AktG auf Empfehlung des Aufsichtsrats der Hauptversammlung zur Wahl vorzuschlagen ist und die Kompetenz des Aufsichtsrates bei der Bestellung des Abschlussprüfers somit grundsätzlich erhalten bleibt.

- 2. "§ 319a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

(...)

bbb) Die Nummern 1 bis 4 werden durch die folgenden Nummern 2 und 3 ersetzt:

- ,2. in dem Geschäftsjahr, für dessen Schluss der zu prüfende Jahresabschluss aufzustellen ist, über die Prüfungstätigkeit hinaus Steuerberatungsleistungen erbracht hat, die sich einzeln oder zusammen auf den zu prüfenden Jahresabschluss unmittelbar und nicht nur unwesentlich auswirken, oder
- 3. in dem zu pr
 üfenden Gesch
 äftsjahr oder bis zur Erteilung des Best
 ätigungsvermerks
 über die Pr
 üfungst
 ätigkeit hinaus bei der zu pr
 üfenden oder f
 ür die zu pr
 üfende Kapitalgesellschaft Bewertungsleistungen erbracht hat, die sich einzeln oder zusammen auf den zu pr
 üfenden Jahresabschluss unm
 ittelbar und nicht nur
 unwesentlich auswirken.
- bb) In Satz 3 werden die Wörter 'Satz 1 Nr. 1 bis 3' durch die Wörter 'Satz 1 Nummer 2 und 3' ersetzt und werden vor dem Punkt am Ende ein Semikolon und die Wörter 'erbringt der Wirtschaftsprüfer Steuerberatungsleistungen im Sinne des Artikels 5 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer i und iv bis vii der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 oder Bewertungsleistungen im Sinne des Artikels 5 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe f der Verordnung (EU) Nr. 537/2014, so hat er deren Auswirkungen auf den zu prüfenden Jahresbericht im Prüfungsbericht darzustellen und zu erläutern' eingefügt.
- cc) Satz 4 wird aufgehoben.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
 - ,(1a) Auf Antrag des Abschlussprüfers kann die [Abschlussprüferaufsichtsbehörde] diesen von den Anforderungen des Artikels 4 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 für höchstens zwei Geschäftsjahre ausnehmen. "

Anmerkung:

Der AKEU befürwortet mit sehr deutlicher Mehrheit die im Rahmen des Referentenentwurfs vorgesehenen Möglichkeiten zur Erbringung von Beratungs- bzw. Nicht-Prüfungsleistungen. Durch die Umsetzung von Artikel 4 und 5 der Verordnung (EU) 537/2014 wird sichergestellt, dass die Vereinbarkeit von Nicht-Prüfungsleistungen mit der Abschlussprüfung – abgesehen von dem gesetzlichen Verbot der Selbstprüfung – größtenteils dem Aufsichtsrat bzw. dem Prüfungsausschuss überlassen bleibt. Die Zulässigkeit von Beratungsleistungen wird ohnehin üblicherweise bereits vom Aufsichtsrat bzw. dem Prüfungsausschuss überwacht. Das entsprechende Vorgehen der Aufsichtsräte wird von uns als ausreichend erachtet, um die Vereinbarkeit von Prüfungs- und Nicht-Prüfungsleistungen sicherzustellen. Außerdem wird das Selbstprüfungsverbot bereits durch die Regelungen des § 319a (1) Satz 1 Nr. 2 und 3 HGB berücksichtigt. Darüber hinaus sorgen die Angabepflichten nach § 319 (1) Satz 3 E-HGB für die erforderliche Transparenz.

- III. "Nach § 322 wird folgender § 322a eingefügt:
 - ,§ 322a Ergänzende Vorgaben zum Inhalt des Bestätigungsvermerks zum Abschluss bestimmter Unternehmen

Der Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss oder zum Konzernabschluss eines Unternehmens, das nicht kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d, das nicht CRR-Kreditinstitut im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes und das nicht Versicherungsunternehmen im Sinne des § 341 ist, enthält auch Folgendes:

- 1. die Angabe, von wem oder von welchem Organ der Abschlussprüfer bestellt wurde,
- 2. die Angabe des Datums der Bestellung des Abschlussprüfers und der gesamten ununterbrochenen Mandatsdauer, einschließlich bereits erfolgter Verlängerungen und erneuter Bestellungen,
- 3. zur Untermauerung des Prüfungsurteils
- a) eine Beschreibung der bedeutsamsten beurteilten Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Abschluss,
- b) eine Zusammenfassung der Reaktion des Prüfers auf die beschriebenen Risiken und
- c) gegebenenfalls wichtige Feststellungen, die sich in Bezug auf die beschriebenen Risiken ergeben,

wobei deutlich auf die entsprechenden Angaben im Jahresabschluss oder im Konzernabschluss hinzuweisen ist, wenn dies zur Information über die einzelnen beschriebenen Risiken relevant ist.

- 4. eine Darlegung, in welchem Maß die Abschlussprüfung als dazu geeignet angesehen wurde, Unregelmäßigkeiten aufzudecken,
- 5. die Bestätigung, dass das Prüfungsurteil mit dem Prüfungsbericht in Einklang steht,
- 6. die Erklärung, dass keine verbotenen Nichtprüfungsleistungen nach Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 in Verbindung mit § 319a sowie nach § 319 Absatz 2 bis 5 erbracht wurden und der Abschlussprüfer bei der Durchführung der Abschlussprüfung seine Unabhängigkeit von dem geprüften Unternehmen gewahrt hat.
- 7. die Angabe der Leistungen, die vom Abschlussprüfer zusätzlich zur Abschlussprüfung für das geprüfte Unternehmen oder dessen Tochterunternehmen erbracht wurden und die nicht im Jahresabschluss oder Konzernabschluss und nicht im Lagebericht oder Konzernlagebericht angegeben wurden.

Der Bestätigungsvermerk darf außer dem in Satz 1 Nummer 5 vorgeschriebenen Verweis keinerlei Verweise auf den Prüfungsbericht enthalten. Der Bestätigungsvermerk ist in einer klaren und eindeutigen Sprache verfasst. Der Abschlussprüfer verwendet den Namen einer zuständigen Behörde nicht in einer Weise, die darauf hin-

deuten würde oder die nahelegen würde, dass diese Behörde den Bestätigungsvermerk übernimmt oder billigt.' "

Anmerkung:

Der AKEU lehnt die Ergänzungen des § 322a E-HGB mit sehr deutlicher Mehrheit aus folgenden Gründen ab: Der Referentenentwurf zielt auf einheitliche und vergleichbare Bestätigungsvermerke für sämtliche Abschlussprüfungen ab, d.h. für Unternehmen öffentlichen Interesses sowie für sonstige Unternehmen. Das EU-Reformpaket und auch die International Standards on Auditing (insbesondere ISA 700.30) hingegen beschränken sich auf Unternehmen von öffentlichem Interesse. Wir lehnen ab, die nach § 322a Satz 1 Nr. 3 E-HGB erforderlichen Angaben und Feststellungen zu den bedeutsamsten Risiken der Abschlussprüfung (Key Audit Matters) auch für sonstige Unternehmen vorzuschreiben. Bei Konzernen müssten die Key Audit Matters auf Ebene sämtlicher Tochterunternehmen angegeben werden. Aufgrund der Heterogenität der Geschäftsmodelle und Branchenzugehörigkeit einzelner Tochterunternehmen erwarten wir, dass die Darstellung der Key Audit Matters auf Ebene der Tochtergesellschaften und der Konzernebene zu einem inkonsistenten Bild führen wird. Zudem würde die Auseinandersetzung des Aufsichtsrates mit den Key Audit Matters sämtlicher Tochterunternehmen, welche eine entsprechende Regelung mit sich bringen würde, zu einem erheblichen Mehraufwand führen. Es besteht auch das Risiko höherer Prüfungsgebühren. Insgesamt sind wir deshalb der Meinung, dass die Ausweitung der Regelung auf sonstige Unternehmen zu unverhältnismäßig hohen Kosten im Verhältnis zu dem erwarteten Nutzen führen würde. Entsprechend empfehlen wir, die Anwendung des Bestätigungsvermerks gem. § 322a E-HGB auf Einzelund Konzernabschlüsse von Unternehmen öffentlichen Interesses zu begrenzen.

Außerdem sieht der AKEU die nach § 322a Nr. 7 vorgesehene Angabepflicht von Leistungen des Abschlussprüfers im Rahmen des Bestätigungsvermerks kritisch. Gemäß § 285 Nr. 17 und 314 Abs. 1 Nr. 9 HGB ist das von dem Abschlussprüfer des Jahres- bzw. Konzernabschlusses berechnete Gesamthonorar, aufgeschlüsselt in das Honorar für die Abschlussprüfungsleistungen, andere Bestätigungsleistungen, Steuerberatungsleistungen und sonstige Leistungen anzugeben. Es ist demnach unklar, um welche Angaben der Bestätigungsvermerk ergänzt werden soll: Was wären Anwendungsfälle von zusätzlichen Leistungen des Abschlussprüfer, die nicht bereits nach §§ 285 Nr. 17, 314 Abs. 1 Nr. 9 HGB angabepflichtig sind und somit nach § 322a Nr. 7 des Referentenentwurfs anzugeben wären? Des Weiteren fehlt in § 322a Nr. 7 eine Pflicht zur Aufschlüsselung der anzugebenden Leistungen des Abschlussprüfers, ohne die jedoch die Angaben (so es überhaupt Anwendungsfälle gibt) ohne Aussagekraft bleiben dürften. Die Sinnhaftigkeit der Regelung hat sich dem AKEU deshalb bislang nicht erschlossen.

IV. ",§ 324 Prüfungsausschuss; Verordnungsermächtigung"

(...)

- d) Die folgenden Absätze 3 und 4 werden angefügt:
- ,(3) Der Prüfungsausschuss eines Unternehmens, das kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d, das CRR-Kreditinstitut im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes, mit Ausnahme der in § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Kreditwesengesetzes genannten Institute, oder das Versicherungsunternehmen im Sinne des § 341 ist, hat auf Verlangen der [Abschlussprüferaufsichtsbehörde] das Ergebnis sowie die Durchführung seiner Tätigkeit darzustellen und zu erläutern.
- (4) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen über Mindestinhalt, Art, Umfang und Form der Darstellungen und Erläuterungen nach Absatz 3 erlassen. "

Anmerkung:

Der AKEU lehnt die Ergänzung von § 324 HGB um die vorgenannten Absätze 3 und 4 mit sehr deutlicher Mehrheit ab.

Während in der Verordnung 357/2014 nur davon die Rede ist, dass der Abschlussprüferaufsicht auf Verlangen der detaillierte Bericht der Wirtschaftsprüfer an den Prüfungsausschuss zur Verfügung gestellt wird (Ziffer 14) und dass die zuständigen Behörden die Marktentwicklungen sowie die Tätigkeitsergebnisse der Prüfungsausschüsse "verfolgen" sollen (Ziffer 25), wird im Referentenentwurf bzw. dessen Begründung von der Notwendigkeit zur "Bewertung" der Tätigkeitsergebnisse von Prüfungsausschüssen gesprochen (S. 33 des Referentenentwurfs, letzter Absatz). Mit Absatz 4 wird dann noch die Ermächtigung fixiert, über eine Rechtsverordnung Mindestinhalt, Art, Umfang und Form der Darstellungen und Erläuterungen des Prüfungsausschusses an die Abschlussprüferaufsicht vorzugeben. Damit wird praktisch eine Regelberichterstattung der Prüfungsausschüsse für Zwecke der Abschlussprüferaufsicht etabliert, die nach Ansicht des AKEU über die Intentionen der EU-Verordnung hinausgeht.

Der AKEU begrüßt hingegen mit sehr deutlicher Mehrheit die aus der Umsetzung des Artikels 16 Abschnitt 2 resultierende Stärkung der Kompetenz des Prüfungsausschusses im Rahmen des Ausschreibungsprozesses.

Bei Rückfragen können Sie sich jederzeit an Herrn Maximilian Rowoldt (rowoldt@iur.rub.de) wenden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Maximilian Rowoldt

Geschäftsführer des Arbeitskreises für externe Unternehmensrechung der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V.